

IV. Änderungssatzung vom 16.05.2024 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Höxter vom 16.12.2005

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende IV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Höxter vom 16.12.2005 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz „Nutzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:
„Sicherstellung der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen (nicht der Grabstätten) nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung einschließlich der Pflege von Grabstätten bei Erd- und Urnenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen (anonyme Bestattungen, Erd-/Urnengemeinschaftsanlagen, Urnenbeetanlagen, Baumgrabstätten und Grabstätten in Kolumbarien) für die Dauer des Nutzungsrechtes“
- b) In dem Absatz „Sonstige Leistungen“ werden die Ausführungen zu Buchstabe b) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c) – f) werden zu den Buchstaben b) bis e). Dabei wird unter Buchstabe c) nach dem Wort „Urnengemeinschaftsanlagen“ der Passus „und Urnenbeetanlagen sowie bei Baumbestattungen“ ergänzt.

2. Die Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Höxter		
Tarifstelle	Gebührentarif	Gebühr
I.	Bestattungsgebühren	
	Leistungen: Öffnen und Schließen des Grabes, Anlegen der Grabstätte, 1. Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, Entsorgung des Bodenaushubs etc.	
1.1.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	378,00 €
1.1.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr	523,00 €
1.2.0	Beisetzungsgebühr für Urnen (auch Baumbestattungen)	305,00 €
1.2.1	Tiefenbestattungen für Urnen (bei Erdgräbern)	n. tats. Aufwand
1.3.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Tiefengrab	n. tats. Aufwand
1.3.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr für Tiefengrab	815,00 €
1.4.0	Beisetzungsgebühr in einer Grabkammer	n. tats. Aufwand
1.5.0	Beisetzungsgebühr in ausgemauerten Gruften	n. tats. Aufwand

	Das Öffnen und Schließen der ausgemauerten Gruften ist durch den Bestatter zu veranlassen auf Kosten der Hinterbliebenen	
1.6.0	Beisetzungsgebühr für Urnen in ausgemauerten Gruften	n. tats. Aufwand
1.7.0	Beisetzungsgebühr für Urnen im Kolumbarium	232,00
II.	Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrecht)	
	Leistungen: Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserversorgung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabfelder, Wegeunterhaltung etc.	
2.1.0	Nutzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	1.446,00 €
2.1.1	Nutzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr (Reihengrab)	1.928,00 €
2.1.2	Nutzungsgebühr für ein Reihengrab in einer Erdgemeinschaftsanlage	2.892,00 €
2.1.3	Nutzungsgebühr für ein Reihengrab (anonym)	2.313,00 €
2.2.0	Nutzungsgebühr Grabkammer – 15 Jahre	1.735,00 €
2.2.1	Nutzungsgebühr 2-stell. Wahlgrabstätte (Grabkammer), mind. 15 Jahre	1.542,00 €
2.2.2	Nutzungsgebühr 2-stell. Wahlgrabstätte (Grabkammer), pro Jahr	102,00 €
2.3.0	Nutzungsgebühr für Urnenreihengräber	771,00 €
2.3.1	Nutzungsgebühr für 2-stellige Urnenwahlgräber, mind. 15 Jahre	1.060,00 €
2.3.2	Nutzungsgebühr für 2-stellige Urnenwahlgräber, pro Jahr	70,00 €
2.3.3	Nutzungsgebühr für bis zu fünfstellige Urnenwahlgrabstätten, mind. 15 Jahre	1.494,00 €
2.3.4	Nutzungsgebühr für bis zu fünfstellige Urnenwahlgrabstätten, pro Jahr	99,00 €
2.4.0	Nutzungsgebühr für Urnengemeinschaftsanlage, 15 Jahre	1.156,00 €
2.4.1	Nutzungsgebühr für Urnenreihengräber, anonym, 15 Jahre	1.060,00 €
2.4.2	Nutzungsgebühr für Urnenbeetanlage, mind. 15 Jahre	1.638,00 €
2.4.3	Nutzungsgebühr für Urnenbeetanlage, pro Jahr	109,00 €
2.5.0	Nutzungsgebühr für einstellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre	3.084,00 €
2.5.1	Nutzungsgebühr für einstellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab), pro Jahr	102,00 €
2.5.2	Nutzungsgebühr für 2-stellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre	3.663,00 €
2.5.3	Nutzungsgebühr für 2-stellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab), pro Jahr	122,00 €
2.5.4	Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten (je weitere Stelle) (auch Tiefengrab) pro Jahr	122,00 €
2.6.0	Nutzungsgebühr für 1 Urnenkammer im Kolumbarium, mind. 15 Jahre	1.638,00 €
2.6.1	Nutzungsgebühr für 1 Urnenkammer im Kolumbarium, pro Jahr	109,00 €
2.7.0	Nutzungsgebühr für 1 Urnenplatz (Baumgrab), mind. 15 Jahre	1.060,00 €
2.7.1	Nutzungsgebühr für 1 Urnenplatz (Baumgrab), pro Jahr	71,00 €
III.	Benutzung der Friedhofseinrichtungen; Trauerfeiern	
	<u>Leistungen:</u> Aufbewahrung der Leichen, Benutzung der Friedhofskapelle, Beheizung, Reinigung etc.	
3.1.0	Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier, je Trauerfall	432,00 €
3.1.1	Benutzung des Vorplatzes der Kapelle zur Trauerfeier, je Trauerfall	208,00 €
3.1.2	Benutzung einer Einzelkammer der Leichenhalle einschl. Kühlzellen (soweit vorhanden), je Trauerfall	160,00 €
IV.	Sonstige Leistungen	
4.1	Gebühr für die Zustimmung u. Überprüfung zur Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen	48,00 €
4.2	Umschreibung bestehender Nutzungsrechte	24,00 €
4.3	Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung	24,00 €
4.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde für das Nutzungsrecht	24,00 €
4.5	Gebühr für die Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe / Einebnung	24,00 €

4.6	Pflege von Grabstätten (Grabstätten bei Erdbestattungen oder Grabkammern) bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte pro Jahr für die Dauer des noch verbleibenden Ruherechtes; zzgl. Bewirtschaftungswerschwernis i. H. v. 50% (weil Einzelflächen)	206,00 €
4.7	Pflege von Grabstätten bei Urnenbestattungen, pro Jahr für die Dauer des noch verbleibenden Ruherechtes zzgl. Bewirtschaftungswerschwernis i. H. v. 50% (weil Einzelflächen)	149,00 €
4.8	Namenstafel in einer Urnengemeinschaftsanlage / Erdgemeinschaftsanlage (Material, Namensgravur, Installation)	249,00 €
4.9	Kammerverblendplatte im Kolumbarium einschl. Beschriftung	353,00 €
4.10	Ergänzung eines weiteren Namens auf der Kammerverblendplatte des Kolumbariums	200,00 €
4.11	Namenstein für Baumbestattungen (Material, Namensgravur, Installation)	263,00 €
4.12	Exhumierung von Leichen	n. tats. Aufwand
4.13	Exhumierung von Urnen	n. tats. Aufwand
4.14	Wiederbeisetzung von Leichen	n. tats. Aufwand
4.15	Wiederbeisetzung von Urnen	n. tats. Aufwand

Artikel II

Die IV. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom 16.05.2024 zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Höxter vom 16.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 16. Mai 2024

gez. Daniel Hartmann

Daniel Hartmann
Bürgermeister